

(5) Der Mieter ist über die Zulässigkeit der in den Abs. 3, 4 bezeichneten Anträge zu belehren. Wird das Urteil nur wegen der Umzugskosten angefochten, so erfolgt die Anfechtung durch sofortige Beschwerde.

(6) Auf Antrag des Mieters kann durch einstweilige Verfügung die Hinterlegung des im Abs. 4 bezeichneten Betrags angeordnet werden, wenn der Mieter einen Ersatzraum gemietet hat. Zum Erlaß der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird.

Anmerkung:

Zu Abs. 3 vgl. O GZ Bd. I S. 215.

§5

(1) In den Fällen der §§ 2 bis 4 ist das Mietverhältnis für den Zeitpunkt aufzuheben, für den eine zur Zeit der Klageerhebung erfolgende Kündigung nach dem Vertrag oder beim Mangel einer Vertragsbestimmung nach § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder nach dem Gesetz über die Auflockerung der Kündigungstermine bei Mietverhältnissen über Wohnräume vom 24. März 1938 (RGBl. I S. 306) zulässig sein oder an dem die vereinbarte Mietzeit ablaufen würde. In **den Fällen** der §§ 2, 3 kann auf **Antrag** des Vermieters das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.

(2) Der Zeitpunkt, für den die Aufhebung erfolgt, ist in der Urteilsformel festzustellen.

(3) In der Urteilsformel ist ferner zu bestimmen, daß der Mieter den Mietraum zu dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt oder nach Ablauf der im § 5a vorgesehenen oder dem Mieter sonst bewilligten Räumungsfrist an den Vermieter herauszugeben hat.

§ 5a

(1) Bei Aufhebung des Mietverhältnisses ist dem Mieter eine den Umständen nach angemessene Räumungsfrist zu gewähren, es sei denn, daß hiermit für den Vermieter unbillige Härten verbunden wären oder daß die Versagung der Frist keine unbillige Härte für den Mieter darstellt. Erfolgt die Aufhebung wegen erheblicher Belästigung des